# Der Fall der Merga Bien

Etwa 1560 wird Merga Bien in Fulda geboren. Von ihren Eltern ist nur bekannt, dass der Vater Löber - heute - Löher [gleichbedeutend mit Gerber] war. Demnach müsste ihr Elternhaus in Fulda in der Löherstraße gestanden haben.

Merga Bien wird am 19. Juni 1603 von Hexenrichter Balthasar Nuß verhaftet und in einen hundehütte-ähnlichen Käfig neben dem Backhaus am Schlossturm gesperrt:

*…auf allen Vieren hineingeschleppt, wie ein Hund kriechend …darin endlich hockend sich weder regen, bewegen aufrecht stehen noch des leidigen Ungeziefers erwehren könne und bericht weitters…das es ein Hundestall gewesen…*

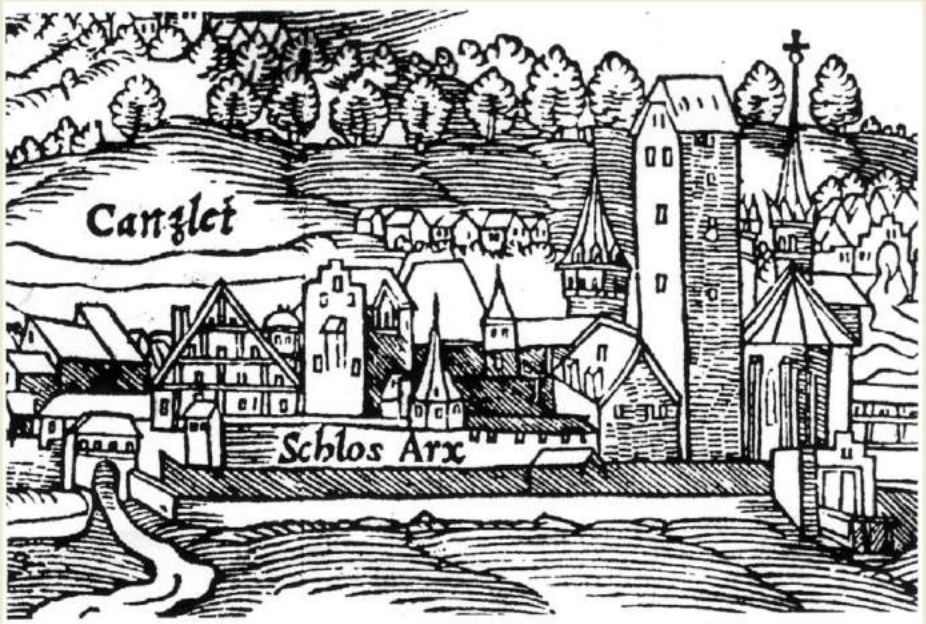


*Die Abtsburg zu Fulda. Ausschnitt aus Brosamers Fuldaansicht um 1550*

# Die Ehen der Merga Bien

In sehr jungen Jahren *„…so sie im rechten Alter war“* (vermutlich mit 15/16 oder gar noch früher) wurde Merga mit dem Weißgerber Wilhelm Franck einem Witwer ziemlich hohen Alters, verheiratet. Er starb recht bald und hinterließ Merga Bien seine gesamte nicht unerhebliche Barschaft.

†

Bald folgte die zweite Ehe mit *Christoffel Ortten.* Aber das Glück war ihr nicht hold. Kurz nacheinander starben der Ehemann und die beiden Kinder aus dieser Ehe.

† † †

Um 1588 heiratete sie Blasius Bien, der zunächst im Dienst des Schultheißen von Hünfeld und Michelsrombach stand. Schließlich wurde er in Schlitz selbst Schultheiß, quittierte später dort den Dienst und kehrte mit seiner Frau Merga nach Fulda zurück. Bien war nach damaligen Verhältnissen wohl sehr vermögend. Welcher Beschäftigung er hier nachging, ist nicht überliefert.

# Zeugenaussagen

Erst im Prozess bezichtigten neue Zeugen sie der „Hexerei“ und des Schadenzaubers. In Hünfeld behaupteten ein Bader und ein Müllers Knecht wie Merga Bien im Winter quer über dem etwa fünf Schuh breiten und ein Schuh tiefen Stadtgraben gelegen und anschließend geflogen sei.

Ein dritter Hünfelder Bursche gab an, er habe Merga bei einem missglückten Flugversuch mit einem Rechen beobachtet. Sie sei dabei in eine Hecke gefallen und habe sich an der Hand verletzt.

Entgegen der Tatsache, wonach sich normalerweise die Obrigkeit als Zeugen tunlichst heraushielt, gaben Schlitzer Herren beim späteren Prozess an, Merga Bien hätte ihnen eine beschwerliche Krankheit zugefügt.

In Fulda wurde sie vermutlich durch andere gemarterte Frauen bezichtigt/ besagt, an nächtlichen Hexentänzen und Teufelsbuhlschaften teilgenommen zu haben.

Hexensabbat, Wellhöfer August 1669

# Die Anschuldigungen:

- Unzucht mit dem jungen Gesellen,
- Giftmischerei, durch die der zweite Ehemann und die beiden Kinder zu Tode gekommen wären,
- Schadenzauber, der beim Michelsrombacher Schultheiß zum Kühesterben geführt haben soll,
- Flug über den Hünfelder Stadtgraben,
- Misslungener Ritt auf dem Rechen,
- Gewichtige Stimmen der Herren von Schlitz genannt von Görtz über zugefügte schwere Krankheiten.

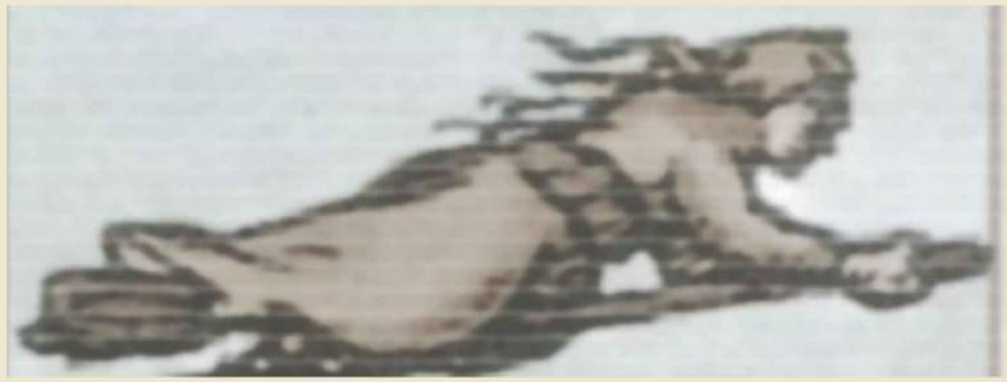

# Endgültiger Beweis der Schuld

Mit ihrer vermuteten Schwangerschaft hatte man den vermeintlich „endgültigen“ Beweis für ihre Schandtaten.

Bei einer Frau, die erst nach 14 Ehejahren schwanger wurde, konnte nur der Teufel im Spiel sein. Zur Erinnerung, bei der Dokumentierung ihres Erbes wird ihre Leibschwachheit als Grund angegeben, warum sie alles peinlich genau aufschreiben ließ.

Ungewöhnlich war es schon für die damalige Zeit, nach 14 kinderlosen Ehejahren schwanger zu werden. Sie müsste zu der Zeit zwischen 33 und 38 Jahre alt gewesen sein.

Ob ihre Schwangerschaft nur vorgetäuscht war in der Hoffnung, den Folterungen entgehen zu können, bleibt auch als Frage offen.

# Einschaltung eines Anwalts durch Blasius Bien

**Es folgt die juristische Beweisführung für Mergas Unschuld im Sinne der Carolina.**

1. Ohne genaue Angabe von Ort und Zeit eines Verbrechens ist die Anzeige null und nichtig.
   Verschiedene ungenaue nicht eindeutige Orts– und Zeitangaben sind vor Gericht nicht gültig.

2. Das Recht auf Verteidigung ist ein Grundrecht / Naturrecht.
   Nuß versuchte durch die raschen und kurzen Prozesse zu verhindern, dass Angehörige Zeit fanden, den Inhaftierten einen Verteidiger zu besorgen.

3. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen ist entscheidend.
   So genannte niederträchtige Teufelsweiber entbehrten von vornherein jeder Glaubwürdigkeit.

4. Eine Verurteilung darf nur bei Eindeutigkeit der Beweislage oder der Aussage erfolgen.
   Für die Vermutungen der Giftmischerei und Unzucht wurden keinerlei Beweise erbracht.

5. Es besteht auch bei schweren Kriminalprozessen Sorgfaltspflicht bei der Beweisführung.
   Es müssten alle Seiten gehört werden und bis zuletzt die Unschuldsvermutung gewahrt werden.

6. Die Notwendigkeit eines ordentlichen Verfahrens hat oberste Priorität
   Alle Vorgaben der Carolina hätten eingehalten werden müssen.

# Mandatum vom RKG (Reichskammergericht)

Nach etwa fünf Wochen kam Ende Juli vom RKG in Speyer ein Mandatum (Gerichtsurteil) zugunsten des Ehepaares Bien.

Darin wurde dem Fuldaer Zentgericht, dem Hexenrichter Nuß, seinen Schöffen und Beisitzern auferlegt, Merga Bien unverzüglich bessere, menschwürdigere Haftbedingungen zu gewähren und sie auf keinen Fall zu foltern, da sie vermutlich schwanger sei.

Und sollte sich ihre Unschuld herausstellen, sei sie unverzüglich freizulassen. Werde dies nicht befolgt, würde das Gericht mit zehn Mark löthigen Goldes bestraft. Mark war damals eine Gewichtsbezeichnung. Eine Mark entsprach 230 Gramm.

Die Strafe bei Nichtbefolgung des Mandats hätte also 2.300 Gramm pures Gold betragen.

Ein Mandat des Reichskammergerichts (Historischer Verein Speyer)

# Hinterhältigkeit des Balthasar Nuß

Bien und sein Anwalt hatten nicht mit der Hinterhältigkeit des Schurken Balthasar Nuß gerechnet.

Den Ehemann ließ Nuß völlig im Unklaren und verschwieg ihm auch die Anordnung des RKG.

Im Gegenteil, er log Bien vor, sein Weib habe alle Anschuldigungen zugegeben und drohte Bien gleichzeitig Ärger mit dem Fürstabt Balthasar von Dernbach an.

Das konnte Bien leicht auch so deuten, falls er weiterhin auf seiner Klage gegen das Gericht bestand, dass ihm auch ein Prozess angehängt werden könnte.

Der Fürstabt Balthasar von Dernbach

# Blasius Bien zieht die Anklage zurück

Diese massive Drohung verfehlte ihre Wirkung nicht.
Bien zog seine Klage zurück und wurde auch
von seinem Anwalt nicht bestärkt, weiter zu klagen.

Es ist unerklärlich, wie es Nuß gelingen konnte,
das gesamte Fuldaer Zentgericht zu manipulieren.

Weder das Eintreffen des Mandats des RKG
noch dessen Inhalt gelangten an die Öffentlichkeit.

# Das Geständnis der Merga Bien

Für Merga begannen schreckliche Tortouren.

Sie wurde entgegen der sonstigen Gepflogenheit,
schnelle Urteile zu sprechen,
14 Wochen im Schloss festgehalten,

*…biß sie entlich auß großer marter gesagt hat*

***- ach Gott so wil ich es gethan haben…***

# Die Hinrichtung der Merga Bien

Die Umstände ihrer Hinrichtung gehen aus den vorhandenen Quellen nicht eindeutig hervor. Ein Anhaltspunkt auf ihre Hinrichtung findet sich nur bei Malkmus; er berichtet, dass Merga zusammen mit der Staufartin [Katharine Staufart] verbrannt wurde.

Einziges Beweisstück ihrer Verbrennung ist die Rechnung, die Blasius Bien am 22. März 1604 vollständig bezahlt hat und in der sich der Hinweis auf die 14 Wochen ihrer Inhaftierung findet.

Demnach ist ziemlich gesichert, dass sie im Herbst 1603 auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde.

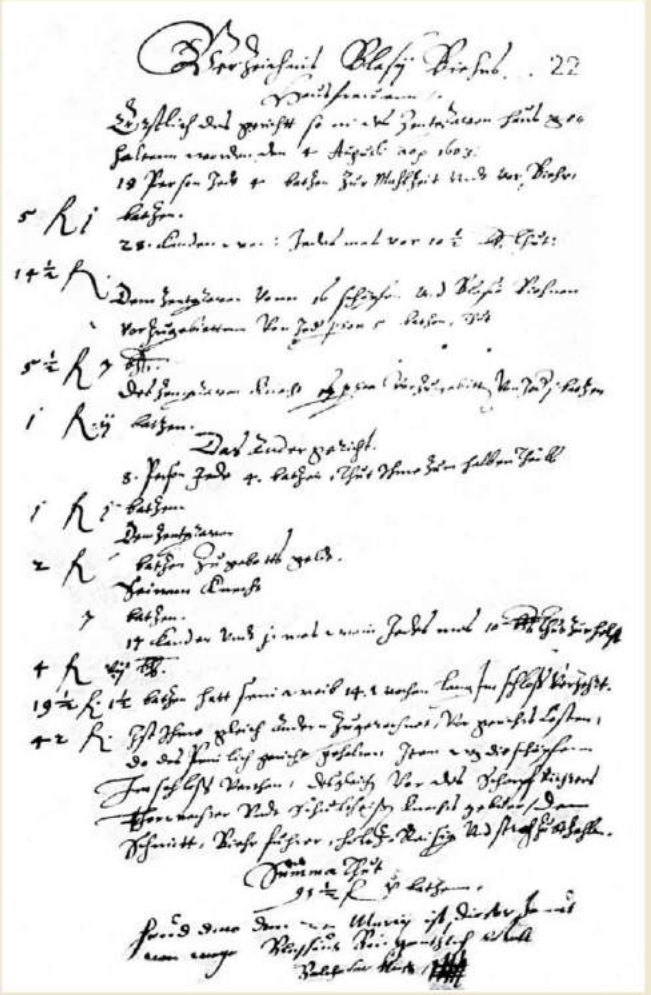

Verzeichnis Blasii Biehns
Hausfrawenn

Erstlich das gerichtt so in des Zentgrawen haus gehalten worden
den 4. August anno 1603
18 Person jed 4 batzen zur Mahlzeit undt vor Biehr
5 fl 1 batzen.

28 Kanden wein: Jedes mas vor 10 ½ bhs thut
14 ½ fl.

Dem Zentgrawen vonn 16 Schöpfen und Blasio Biehnen vorzugebietten
Von jeder person 5 batzen thut
5 ½ fl 7 bhs

des Zentgrawen Knecht 16 person vorzugebitten von jeder 1 batzen
1 fl 2 batzen

Das Andergericht

8 Person Jeder 4 batzen, thut Ihme zum halben Theill
1fl 1 batzen

Dem Zentgrawen
2 fl 6 batzen Zu gebotts geldt.

Seinem Knecht
7 batzen

17 Kanden undt ½ mas wein Jedes mas 10 bhs thut zur helt
4 fl 7 bhs

19 ½ fl 1 ½ batzen hatt sein weib 14 wochen lang im Schloß verzehrt

42 fl ist Ihme gleich andern zugerechnet, Vor gerichts Costen da das Peinlich Gericht gehalten Item was die Schöpfen Im Schloß verthan, desgleichen Vor des Scharpfrichters Thorwechter undt Schultheißen Knecht gebuer, dem Schmitt, Biehrführer, Holtz, Reisig Und Stroh zu bezahlen.

Summa Thut
91 ½ fl 5 batzen

Heud dato dem 22. Martii ist dieser Zettul von wegen Blasius Bien Gentzlich bezalt

Balthasar Nuß